

# Eine Überprüfung der Pensionskasse kann sich lohnen

**Die Pensionskassen erzielten im Jahr 2024 teilweise gute Gewinne. Viele haben deshalb das Altersguthaben der aktiv Versicherten höher verzinst als mit dem vom Bundesrat beschlossenen Mindestzinssatz von 1.25 Prozent, welcher für die obligatorische berufliche Vorsorge gilt. Die Verzinsung auf dem Altersguthaben spielt bei Versicherten, welche schon länger in die Pensionskasse einzahlen und ein beachtliches Kapital ansparen konnten, eine zentrale Rolle.**



Die Pensionskassen in der Schweiz verwalten ein Vermögen von rund 1'160 Milliarden Franken. Die Risiko- und Verwaltungskosten sind teilweise bei gleichen Leistungen sehr unterschiedlich. Es kann sich deshalb durchaus lohnen, die bestehende Pensionskassenlösung zu überprüfen.

Pensionskassenverträge werden jeweils für eine Dauer von drei oder fünf Jahren abgeschlossen. Nach Ablauf dieser Dauer erneuern sie sich stillschweigend um ein weiteres Jahr. Sie können aber mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten (per 30.06.) auf Ende Jahr gekündigt werden. Wichtige Kriterien, welche bei einem Wechsel berücksichtigt werden müssen:

- Sind alle versicherten Personen zum Zeitpunkt des Wechsels 100 Prozent arbeitsfähig?
- Was passiert mit bestehenden Rentenfällen?
- Wie wird das Altersguthaben bei überobligatorischen Leistungen verzinst?
- Falls es sich nicht um eine Vollversicherung handelt; wie hoch ist der Deckungsgrad der Pensionskasse?
- Wie sind der versicherte Lohn und

die Leistungen definiert?

- Wie hoch sind die Administrationskosten?

Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung eines allfälligen Wechsels, denn oft ist es schwierig, die Leistungen und Kosten der bestehenden Lösung mit anderen Offerten zu vergleichen. Für einen allfälligen Wechsel braucht es genügend Vorlaufzeit, da die Versicherten über den Wechsel informiert und damit einverstanden sein müssen.

## KMU-Fallbeispiel zur beruflichen Vorsorge

*Die Ehefrau des Inhabers arbeitet Teilzeit (40 Prozent) im KMU-Betrieb mit. Sie bezieht einen Lohn von CHF 24'000.00 brutto pro Jahr. Dadurch ist sie obligatorisch in der Pensionskasse zu versichern. Macht das überhaupt Sinn?*

Wenn ein Plan gemäss BVG besteht, wird vom Bruttolohn von CHF 24'000.00 der Koordinationsabzug in Abzug gebracht. Dadurch ist nur ein Minimallohn von CHF 3'780.00 versichert. Bei diesem tiefen versicherten Lohn übersteigen die Kosten für Risiko- und Verwaltung oft den Sparbeitrag und die

Leistungen, welche künftig ausbezahlt würden. Da dies wenig Sinn macht, könnte z. B. neben dem obligatorischen Modell nach BVG ein separater Plan für den Inhaber und dessen Frau erstellt werden. In diesem wird der gesamte Lohn ohne Koordinationsabzug versichert oder der Koordinationsabzug beim Lohn der Frau dem Teilzeitpensum angepasst. Dadurch steigen der versicherte Lohn und der Anteil am Sparen und die Risikoleistungen verbessern sich. Da Ehepaare gemeinsam besteuert werden, kann es evtl. auch sinnvoll sein, den Lohn unter den Ehepartnern besser aufzuteilen, damit beide angemessen versichert sind.

Sobald ein Anschluss an die Pensionskasse besteht, kann zudem der volle Beitrag in die "kleine Säule 3a" von zurzeit CHF 7'258.00 einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden.

Bei allfälliger Invalidität oder bei Tod wird für die Berechnung der Invaliden- oder Hinterlassenenrenten der versicherte Lohn herangezogen. Es ist daher generell wichtig, einen angemessenen AHV-Lohn abzurechnen, weil dadurch bei Invalidität oder Tod die Renten erheblich höher ausfallen.

Ihr Berater der Gewerbe-Treuhand oder die Autorinnen stehen Ihnen für Fragen oder die Überprüfung der aktuellen Situation unter [vorsorge@gewerbe-treuhand.ch](mailto:vorsorge@gewerbe-treuhand.ch) oder Tel. 041 972 56 05 gerne zur Verfügung.



**Michèle Vogel**

Leiterin Vorsorge- und Finanzplanung,  
Beraterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin

041 972 56 05  
[michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch](mailto:michele.vogel@gewerbe-treuhand.ch)



**Maria Kurmann**

Leiterin Niederlassung Willisau,  
Leiterin Lohn- und Personalwesen

Dipl. Sozialversicherungsexpertin,  
Finanzplanerin mit eidg. Fachausweis

041 972 56 02  
[maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch](mailto:maria.kurmann@gewerbe-treuhand.ch)